



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 078-2022
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.91

Eingereicht am: 17.03.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Kullmann (Thun, EDU) (Sprecher/in)
Siegenthaler (Thun, SP)
Gerber (Schüpfen, Die Mitte)
Sancar (Bern, Grüne)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 717/2022 vom 29. Juni 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Prüfung einer kantonalen Immobilienstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, ob

1. die bisherige Handhabung der Bereitstellung von Asylunterkünften nach der Neuausrichtung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern (NA-BE) per Mitte 2020 noch zweckdienlich ist
2. die Vor- und Nachteile einer kantonalen Immobilienstrategie im Asyl- und Flüchtlingsbereich zu evaluieren sind und gegebenenfalls eine entsprechende Immobilienstrategie zu erarbeiten ist

Begründung:

Die Aufgabe zur Unterbringung von Geflüchteten obliegt zuerst dem Bund (Bundesasylzentren) und geht nach einer gewissen Zeit oder nach Erhalt eines Aufenthaltsrechts an die Kantone über. Durch die Einführung der beschleunigten Asylverfahren auf Bundesebene im Jahr 2019 hat sich die Situation für die Kantone grundlegend verändert. Sie erhalten vom Bund weitestgehend nur noch Personen zugewiesen, die Aussicht auf den Erhalt eines Bleiberechts haben. Bei diesen Personen steht die rasche und nachhaltige berufliche und soziale Integration im Vordergrund. Wenige dem Kanton Bern zugewiesene Geflüchtete erhalten trotzdem einen negativen Asylbescheid. Diese Personen müssen die ordentlichen Kollektivunterkünfte verlassen und werden in kantonale Rückkehrzentren transferiert. Es existieren somit zwei Unterkunftstypen (Integrationszentren und Rückkehrzentren) mit unterschiedlichen Anforderungen.

Um die Veränderungen des Asylgesetzes zu antizipieren, hat der Kanton Bern die neue Asylstrategie NA-BE entwickelt und darauf basierend per Mitte 2020 eine umfassende Neuausrichtung des Asylbereichs realisiert. Die bestehenden Kollektivunterkünfte werden seither hauptsächlich als Integrationszentren genutzt. Neue Zentren wurden vor allem für den Bereich Rückkehr realisiert, häufig in kantonseigenen Liegenschaften. Dominiert wurde das Thema Unterbringung im Asylbereich vom geplanten und schlussendlich nicht realisierten Rückkehrzentrum in Prêles.

Bisher wenig Beachtung fanden Fragen wie:

- Eignung der bestehenden Zentren für ihre neue Funktion als Integrationszentren (Standort, Infrastruktur, Zustand)?
- Anzahl Unterbringungsplätze in den verschiedenen Verwaltungsregionen zur Realisation der bevölkerungsproportionalen Verteilung bei der im NA-BE-Detailkonzept angenommenen durchschnittlichen Zahl von 20 000 Asylgesuchen pro Jahr in der Schweiz; dies auch unter Berücksichtigung der längeren Verweildauer aufgrund der höheren Anforderungen an den Integrationsstand für den Übertritt in eine eigene Wohnung?
- Umgang mit steigendem und sinkendem Bedarf, z. B. wie viele und welche Reserveplätze benötigt werden, damit Schwankungen antizipiert werden können?
- Sollen Unterbringungsplätze weiterhin primär auf dem freien Markt beschafft werden mit vielen Kompromissen hinsichtlich Standorte, Eignung, Qualität, teilweise ungünstigem Preis-Leistungsverhältnis, hohen Nebenkosten (z. B. Energie, Schädlingsbekämpfung, Reisespesen usw.)?
- Sollte der zu definierende Grundbedarf an Unterbringungsplätzen möglicherweise durch spezifische, kantonseigene Objekte gedeckt werden und nur noch der befristete Zusatzbedarf durch Anmietungen auf dem freien Markt?

Die Umsetzung der neuen Asylstrategie erfolgt seit nunmehr knapp zwei Jahren. Inzwischen existieren Erfahrungswerte, aufgrund derer eine zukunftsgerichtete Immobilienstrategie für den Asylbereich möglich ist. Die Realisation wird unter Umständen längere Zeit in Anspruch nehmen. Die Arbeiten sollten deshalb unverzüglich angegangen und fundierte Entscheide möglichst bald getroffen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Unterbringung von geflüchteten Personen erfolgt gemäss Detailkonzeption zur Umsetzung der Gesamtstrategie für den Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern (NA-BE; RRB 907/2016 vom 17. August 2016). Die Detailkonzeption beinhaltet eine immanente Immobilienstrategie.

Nach der Zuweisung durch den Bund werden die Asylsuchenden den regionalen Partnern gleichmässig gemäss ihren Kapazitäten zugewiesen. Alle Geflüchteten werden zunächst in einer kostengünstigen Kollektivunterkunft untergebracht und später in Wohnungen ausplatziert, sofern sie die integrationsbezogenen Vorgaben erfüllen (Sprachniveau, Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder Ausbildung). Mit der Verknüpfung der Ausplatzierung an einen bestimmten Integrationsstand werden insbesondere VA deutlich länger in Kollektivunterkünften untergebracht als früher, bevor sie individuelle Wohnungen beziehen. Damit wurde bewusst ein Anreiz gesetzt, sich um eine rasche Integration zu bemühen.

Um die Schwankungstauglichkeit des Systems sicherzustellen, wurde im Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG; BSG 861.1) ein Drei-Stufen-Modell verankert (normale Lage, angespannte Lage und Notlage). Grundsätzlich ist die GSI zuständig für die

Standortplanung der Kollektivunterkünfte und die Planung angemessener Reserven (Art. 28 SAFG). In einer normalen Lage wird eine Reservekapazität bei Kollektivunterkünften von rund 10 - 15% angestrebt. Zusätzlich werden weitere Unterbringungsstrukturen (i.d.R. Zivilschutzanlagen der Gemeinden) im Umfang von rund 20% der aktuellen Platzkapazitäten in rasch bezugsbereitem Zustand gehalten.

Entwickelt sich die Lage so, dass die Anzahl der zugewiesenen Personen die zur Verfügung stehenden Unterbringungsplätze innert weniger Monate zu übersteigen droht und kurzfristig kein ausreichender Wohnraum auf dem freien Markt zur Verfügung steht, kann der Regierungsrat die angespannte Lage gemäss Art. 30 SAFG erklären. Er beauftragt in einem solchen Fall die Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden und innerhalb einer angemessenen Frist, eine bestimmte Anzahl kurzfristig verfügbarer Unterbringungsplätze zu bezeichnen. Von dieser Möglichkeit hat der Regierungsrat im Rahmen der aktuellen Ukraine-Krise am 15. März 2022 erstmals Gebrauch gemacht, da gemäss den damaligen Schätzungen davon ausgegangen werden musste, dass im Kanton Bern bis Ende Jahr 30'000 oder mehr ukrainische Flüchtende einreisen werden. Die Erfahrungen aus dem Sonderstab Ukraine zeigen, dass damit eine rasche Suche und Prüfung von geeigneten Objekten – insbesondere auch im Sinne von Zwischennutzungen – möglich ist.

Als weitere Eskalationsstufe bietet das SAFG in Art. 31 die Möglichkeit, die Notlage zu erklären. In Notlagen¹ kommen gemäss Artikel 31 SAFG die Bestimmungen des Kantonalen Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetzes (KBZG; BSG 521.1) zur Anwendung.

Dieses im Rahmen der Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs per Mitte 2020 implementierte und politisch breit abgestützte System hat den Vorteil, dass die Regierungsratsstatthalterinnen und Regierungsratsstatthalter und die Gemeinden im Rahmen einer – je nach Situation im Unterbringungsbereich differenzierten – Mitwirkungspflicht eingebunden sind.

Der Regierungsrat bewertet die bisherigen Erfahrungen mit diesem System als zielführend. Die Bestimmungen in den geltenden gesetzlichen Grundlagen zeichnen das Vorgehen in Situationen mit stark steigenden Asylgesuchszahlen somit bereits heute klar vor. Eine über die Detailkonzeption NA-BE hinausgehende weitere Immobilienstrategie erachtet der Regierungsrat deshalb für nicht sachdienlich.

Verteiler

– Grosser Rat

¹ Art. 2 Ziff. 1 KBZG: Katastrophen und Notlagen sind überraschend eintretende Ereignisse bzw. unmittelbar drohende Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder soziale Notstände, die mit den für den Normalfall bestimmten Mitteln und Befugnissen allein nicht mehr bewältigt werden können.